Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2274

10. 11. 78

Sachgebiet 80

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der illegalen Wanderung und der illegalen Beschäftigung
— Drucksache 8/1859 —

A. Problem

Die illegale Beschäftigung außergemeinschaftlicher Arbeitskräfte im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft unter mißbräuchlichen Bedingungen wirkt sich zum Schaden der Beschäftigung aller Arbeitnehmer aus und stellt ein Hindernis für die Erreichung der sozialen Ziele der Gemeinschaft und insbesondere für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen dar. Wegen der zunehmenden Verflechtung und Integration der einzelstaatlichen Arbeitsmärkte wirken sich die in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Wanderung und Beschäftigung zwangsläufig auf diejenigen der übrigen Mitgliedstaaten aus.

B. Lösung

Verabschiedung einer Richtlinie des Rates, mit der im Rahmen der allgemeinen Regelungen des EG-Vertrages die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der illegalen Wanderung und der illegalen Beschäftigung angeglichen werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Richtlinien nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Beratungen des Richtlinienvorschlags darauf hinzuwirken, daß
   a) eine nachrangige Heranziehung des illegalen Arbeitnehmers zu den Rückführungskosten ermöglicht wird und
   b) die Möglichkeit des sofortigen Vollzuges einer Ausweisungsverfügung in besonders gelagerten Fällen trotz der Einlegung des Rechtsbehelfs vorgesehen wird;
2. den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag einer Richtlinie — Drucksache 8/1859 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 8. November 1978

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Remscheid)	**Dr. George**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. George

Der Richtlinienvorschlag des Rates — Drucksache 8/1859 wurde dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit der Sammelunterrichtung in Drucksache 8/1759 vom 27. April 1978 zur Beratung überwiesen. Die Empfehlung des Ausschusses wurde einmütig gefaßt. Der Richtlinienvorschlag basiert auf einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bereits am 4. November 1976 erarbeiteten und von der Bundesregierung mit Drucksache 7/5891 in der 7. Wahlperiode zur Unterrichtung dem Deutschen Bundestag vorgelegten Vorschlag zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der illegalen Wanderung und der illegalen Beschäftigung. Ziel und Inhalt dieser Vorlage, die dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des 8. Deutschen Bundestages erneut zur Beratung überwiesen wurde, waren somit wiederholt Gegenstand eingehender Erörterungen im Ausschuß. Aufgrund des vom Rat überarbeiteten Richtlinienvorschlags wurde die Problematik vom Ausschuß nochmals am 8. November 1978 eingehend beraten.

Der Richtlinienvorschlag war von der Kommission aufgrund erheblicher Bedenken des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses hinsichtlich des mangelnden Schutzes der illegalen Arbeitnehmer geändert worden. Ziel des Vorschlages ist die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der illegalen Wanderung und der illegalen Beschäftigung sowie die Festlegung angemessener Sanktionen, die Erfüllung der Verpflichtungen der Arbeitnehmer und die Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer aus geleisteter Arbeit. Der Vorschlag basiert auf Artikel 100 EG-Vertrag, der als ausreichende Rechtsgrundlage anzusehen ist.

Der Ausschuß billigt einmütig das mit dieser Richtlinie verfolgte Ziel, durch Information, Kontrolle und Sanktionen ein gleichgerichtetes Handeln der Mitgliedstaaten gegenüber der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften aus Drittstaaten zustande zu bringen. Gemäß Artikel 100 des EG-Vertrages ist für die Verabschiedung dieser Richtlinie Einstimmigkeit erforderlich. Aufgrund zahlreicher Bedenken verschiedener Mitgliedstaaten gegen den Wortlaut des Richtlinienvorschlags bedeutet dies, daß der endgültige Wortlaut der Richtlinie erst nach der abschließenden Beratung in Brüssel vorliegen kann. Über den materiellen Inhalt der Richtlinie besteht jedoch weitgehend Übereinstimmung.

Der Ausschuß schloß sich nach eingehender Beratung den Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, an, wonach die Bundesregierung darauf hinwirken soll, daß in einzelnen Bereichen das in der Bundesrepublik geltende Recht beibehalten werden kann. Dies bedeutet, daß

— in Artikel 5 Buchstabe b hinsichtlich der nachrangigen Heranziehung des illegalen Arbeitnehmers zu den Rückführungskosten eine klarstellende Interpretation erreicht und

— in Artikel 6 Satz 2 die Möglichkeit des sofortigen Vollzugs einer Ausweisungsverfügung in besonders gelagerten Fällen vorgesehen werden sollte.

Die mit Artikel 1 Nr. 2 angestrebte Angleichung der Rechtsvorschriften ist inhaltlich bei den Mitgliedstaaten noch umstritten. Ferner stoßen die Regelungen in Artikel 5 und 6 vor allen Dingen bei den Vertretern Großbritanniens auf Bedenken, weil sie nach dem dortigen Rechtssystem nicht zu verwirklichen sind. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen ist es möglich, daß die umstrittenen Bestimmungen in den Artikeln 1, 5 und 6 bei einer Neufassung des Textes wegfallen. Ein Wegfall dieser Formulierung würde die Anwendung des in der Bundesrepublik geltenden Rechts auch weiterhin ermöglichen, so daß den Bedenken des Ausschusses dann Rechnung getragen wäre, und damit das Ersuchen an die Bundesregierung gegenstandslos würde.

Im übrigen empfiehlt der Ausschuß einmütig, den Vorschlag zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 9. November 1978

Dr. George

Berichterstatter